GEMEINDE RIMBACH

Bebauungsplan "Am Kreuzberg"

Für die Flurstücke in der Gemarkung Rimbach, Flur 3,
Nr. 10/3, 10/4, 10/5 und 50/43 (tlw.)

LEGENDE (nach Planzeichenverordnung von 1990 - PlanzV 90, BGBl. 1991 I S. 58)

Art der baulichen Nutzung

MI — Mischgebiet

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Ergänzende Planzeichen

nicht überbaubare Grundstücksfläche

PLANVERFAHREN

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Plantell im Maßstab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen

§ 2 BauGB: Aufstellung:
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am **17.07.2003** beschlossen.

§ 3 Abs. 1 BauGB: Frühzeitige Beteiligung der Bürger:
Die Planung wurde zur Unterrichtung der Bürger in der Zeit vom **07.03.2005** bis einschließlich **11.04.2005** öffentlich ausgelegt.

§ 4 BauGB: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:
Die Planung wurde zur Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **02.03.2005** und Fristsetzung bis einschließlich **11.04.2005** versandt.

§ 3 Abs. 2 BauGB: Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf mit Begründung wurde auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom **18.12.2006** bis einschließlich **22.01.2007**, öffentlich ausgelegt.

§ 10 BauGB: Beschluss des Bebauungsplanes:
Nach Prüfung und Behandlung der eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am **10.05.2007** als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass im Zuge der Planaufstellung alle vorstehenden Verfahrensschritte durchgeführt und der Inhalt des Bebauungsplanes mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung übereinstimmt.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach

Siegel — Unterschrift

§ 10 Abs. 3 BauGB: Genehmigung des Bebauungsplanes:
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde am 14.05.2008 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach

Siegel — Unterschrift

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)			Dachform Dachneigung	FH (Firsthöhe) (Angaben in Meter über Bezugspunkt [1])	TWH (Traufwandhöhe)
			Zahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ			
MI	Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	offen	II [3]	0,4	0,8	Satteld-, Walmdach 25° - 42° a. T. [2]	12,00	7,70

[1] Pultdach oder versetztes Pultdach sind als Sonderform des Satteldaches ebenfalls zulässig

[2] Bezugspunkt = Höhe der anbaufähigen Verkehrsfläche in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte

[3] II* = das zweite Vollgeschoss muss das Keller- oder Dachgeschoss bilden

RECHTSGRUNDLAGEN

des Bebauungsplanes in der zum Zeitpunkt der Erfangung der Rechtskraft gültigen Fassung:

- das Baugesetzbuch (BauGB);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit
- dem Hessischen Naturschutzgesetz (HENatG);
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO);
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO);
- die Hessische Bauordnung (HBO);
- die Planzeichenverordnung (PlanzVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Rimbach „Am Kreuzberg". Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. § 9 (1) Nr. 1 BauGB: Art und Maß der baulichen Nutzung:

1.1 Als Art der baulichen Nutzung wird „Mischgebiet (MI)" gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
Folgende nach § 6 BauNVO grundsätzlich mögliche Nutzungen sind unzulässig: Abs. 2 Nr. 6 und 7 sowie die in Abs. 3 aufgeführten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

1.2 Das Maß der baulichen Nutzung wird über die GRZ und GFZ sowie die zulässige Zahl der Vollgeschosse bestimmt und durch die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte festgesetzt.

1.3 Bei der Ermittlung der maßgeblichen Grundfläche baulicher Anlagen zum Nachweis des Maßes der baulichen Nutzung ist ausschließlich die Grundfläche der untersten Vollgeschosse von Gebäuden (nach den Außenabmessungen) zu berücksichtigen. Die Grundflächen baulicher Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bleiben unberücksichtigt.

1.4 Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die „Satzung zur Ergänzung baugestaltungsrechtlicher Festsetzungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Rimbach/Odw.", geregelt.

2. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO: Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen:

2.1 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

2.2 Die überbaubaren Flächen (Baufenster) sind gemäß § 23 Abs.1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Eine geringfügige Überschreitung (bis zu 1,50 m Tiefe) der im Plantell festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile ist nach § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig, wenn diese im einzelnen nicht breiter als 3,00 m sind und der Grenzabstand nach HBO zu den benachbarten Grundstücken eingehalten werden kann.

2.3 Folgende bauliche Anlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen - ohne Anrechnung auf das Maß der baulichen Nutzung – zulässig, sofern die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden:
Freitreppen und Podeste einschließlich der erforderlichen Stützmauern, jedoch nur bis zur Höhe des Erdgeschossfußbodens; Terrassen und Balkone; Oberflächenbefestigungen, sofern diese teilversiegelt ausgeführt werden; Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, sofern diese eine Grundfläche von 15 m² nicht überschreiten.

3. § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB: Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen:

3.1 Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Nebenanlagen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind:
a) Der Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO. Bei Bedarf ist den Versorgungsträgern entsprechendes Gelände zur Verfügung zu stellen.
b) Nach Hessischer Bauordnung (HBO) nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen.
c) Oberflächenbefestigungen für Wege, Freitreppen, Rampen, Terrassen etc.

3.2 Garagen und überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports) sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Fläche und im Vorgartenbereich, der Fläche zwischen anbaufähiger Verkehrsfläche und überbaubarer Fläche (Baugrenze), zulässig.

3.3 Die Breite des Einfahrtsbereiches der Grundstückszufahrt (z. B. in Stellplätze) darf das Maß von insgesamt 6,00 m je Grundstück, gemessen entlang der anbaufähigen Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Eine Aufteilung (z. B. zwei Einfahrten zu je 3,00 m) ist zulässig.

3.4 Die Flächen vor Garagen sind als Stellplätze zu benutzen. Innerhalb des Vorgartenbereiches sind maximal 2 nebeneinander liegende Stellplätze zulässig.

4. § 9 (1) Nr. 13 BauGB: Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen:

4.1 Die Neuerrichtung von oberirdischen Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder für Zwecke der Telekommunikation (Freileitungen) ist unzulässig.

5. § 9 (1) Nr. 20 BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:
Die Fläche ist als zweischürige Mähwiese im Bestand zu erhalten. Der erste Mahdtermin ist nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin ist im September durchzuführen; das Mähgut ist zu räumen, auf eine Düngung ist zu verzichten.
Die im Gebiet vorhandenen Gehölzbestände einschließlich des vorhandenen Streuobstbestandes werden nach Abgang nicht mehr ersetzt. Anfallendes Totholz ist auf der Fläche belassen, wobei es randlich oder an wenigen zentralen Punkten konzentriert werden kann.

6. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB: Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

6.1 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind mindestens 10 Bäume (Arten der nachfolgenden Liste) anzupflanzen und im Bestand zu erhalten.

6.2 Weitere 14 Laubgehölze sind innerhalb der verbleibenden privaten Freiflächen und hier vorzugsweise im Übergangsstreifen zum Kompensationsbereich zu pflanzen (vorzugsweise als Baumgruppen zu 2 oder 3 Bäumen). Als Pflanzgut sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten der nachfolgenden Auswahlliste einzusetzen.

Bäume		Sträucher	
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Cornus mas	Kornelkirsche
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Acer platanoides	Spitzahorn	Crataegus spp.	Weißdorn-Arten
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Ligustrum vulgare	Liguster
Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Betula pendula	Birke	Prunus spinosa	Schlehe
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa arvensis	Feldrose
Castanea sativa	Ess-Kastanie	Rosa canina	Hundsrose
Prunus avium	Vogelkirsche	Rubus fruticosus	Brombeere
Prunus padus	Traubenkirsche	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Salweide		
Sorbus aucuparia	Eberesche	*als traditionelle dorftypische Elemente*	
Tilia cordata	Winter-Linde		Flieder, Forsythie,
Quercus petraea	Traubeneiche		Buxbaum

Schling- und Kletterpflanzen			
Clematis vitalba	Waldrebe	*als traditionelle dorftypische Elemente*	
Hedera helix	Efeu	Echter Wein,	
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt	Spalierobst	
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber		
Parthen. tricusp.'Veitchii'	Wilder Wein		
Polygonum aubertii	Schlingknöterich		

Qualitätsanforderungen an das eingesetzte Pflanzgut:
Straucharten: Str 2xv; Mindestgröße 100-125 cm; keine Containerware
Rosa-Arten: Str 2xv; Mindestgröße 60-100 cm
Baumarten: H 3xv; Mindeststammumfang 14-16 cm

7. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB: Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Vorhandener Bewuchs ist zu erhalten sowie vor schädlichen Einflüssen, speziell bei der Durchführung von zulässigen Baumaßnahmen, zu bewahren (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Falls durch die Erhaltung des Bewuchses die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und eine Verpflanzung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, sind Ausnahmen zulässig. Neuanpflanzungen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, Abgänge sind zu ersetzen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO

1. § 81 (1) Nr. 1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

1.1 Aus gestalterischen Gründen wird die maximal zulässige Traufwandhöhe TWH gem. der „Satzung zur Ergänzung baugestatungsrechtlicher Festsetzungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Rimbach/Odw." als das Maß zwischen der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses und dem Schnittpunkt der verlängerten Linie der Traufwandaußenkante mit der Oberkante Dachhaut festgesetzt.

1.2 Geneigte Dächer sind mit nicht spiegelnden Ziegel- oder Betonwerksteinprodukten einzudecken. Die Dacheindeckung ist ausschließlich in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen zulässig. Metallische Werkstoffe (z. B. Zink- und Kupferblecheindeckung) sind ebenfalls zulässig. Für Flachdächer wird die extensive Begrünung empfohlen.

1.3 Je Gebäude ist nur eine einheitliche Neigung der Hauptdachflächen zulässig.

1.4 Dachaufbauten sind ebenfalls in der o.g. Satzung zur Ergänzung baugestaltungsrechtlicher Vorschriften geregelt. Gem. § 6 „Dachaufbauten" sind Sattel- oder Schleppgauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben auf einer Dachseite darf höchstens 2/3 der Trauflänge dieser Dachseite betragen. Der höchste Punkt der Dachgauben muss mindestens 0,50 m unter der Firstoberkante des Daches liegen. Der seitliche Mindestabstand der Gauben zur Gebäudeecke muss mindestens 2,00 m betragen. Als Gebäudeecke gilt die durch Zusammentreffen der Trauf- und Giebelwand gebildete Linie

2. § 81 (1) Nr. 3 HBO: Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.):

2.1 Mauern als Abgrenzung der Grundstücke sind unzulässig.

2.2 Zu öffentlichen Flächen sind Zäune aus Metall (z. B. Stabgitter- oder Maschendrahtzäune) oder Holz (z. B. Staketenzaun) zulässig, jedoch nur bis zu einer Endhöhe von 2,00 m über der Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche. Geschlossene Ansichtsflächen sind unzulässig. Zaunanlagen sind mindestens einseitig, mit Ausnahme der Tor- und Türöffnungen, mit standortgerechten Hecken aus Laubgehölzen in einer Mindestbreite von 1,00 m anzupflanzen. Es ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugern zu gewährleisten.

2.3 Hecken als Einfriedung sind ebenfalls zulässig; diese sind durch eine ausgewogene Mischung standortgerechter Gebüscharten (vgl. Artenliste) herzustellen. Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken, sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.

3. § 81 (1) Nr. 5 HBO: Nicht überbaubare Grundstücksflächen (hier: private Gartenflächen):

3.1 Befestigte sowie vollständig versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Sofern eine Gefährdung für Grundwasser und Fließgewässer durch schädliche Einträge ausgeschlossen ist, sind Oberflächenbeläge wasserdurchlässig auszubilden (z.B. Breitfugenpflaster, Rasengittersteine etc.).

3.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen und zu nutzen, soweit sie nicht durch zulässige Zugänge und Zufahrten oder durch zulässige Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

C. § 42 (3) HWG: Verwenden von Niederschlagswasser:

1.1 Nach § 1 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u. a. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Grundsätzlich sind innerhalb des überplanten Gebiets Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses vorzusehen - auch wenn aufgrund der anstehenden Böden und der Hanglage nur eine eingeschränkte Versickerungsfähigkeit gegeben ist.

1.2 Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht unbedenklich ist, nicht der örtlichen, öffentlichen Kanalisation zuzuführen, sondern anderweitig zu behandeln, wie z. B.:
- Sammeln in Zisternen und Wiederverwertung (z. B. häusliche Brauchwassernutzung, Gartenbewässerung etc.),
- Reduzieren vollständig versiegelter Oberflächenbefestigungen.

1.3 Niederschlagswasser, das die Anforderungen aus wasserrechtlicher Sicht für die festgesetzten Maßnahmen nach Ziffer 1.2 nicht erfüllt, ist in die Kanalisation einzuleiten oder einer Vorbehandlung zuzuführen.

D. Hinweise

1. Denkmalschutz (§ 20 HDSchG):
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.

2. Abwasserbehandlung:
Die Einleitung von Drainage- oder sonstigen grundwasserführenden Leitungen in die öffentliche Kanalisation ist gemäß geltendem Abwasserrecht unzulässig.

3. Erhaltung von Gehölzen:
Zu Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten ist die Traubeneiche an der nordwestlichen Gebietsperipherie als „zu erhalten" zu kennzeichnen und gegen mechanische Beeinträchtigung zu schützen (Austrassierung, nötigenfalls Bauzaun zum Baufeld hin; Beschränkung etc.).

4. Anpflanzung von Gehölzen innerhalb der Grundstücksfreiflächen:
Die Strauchgehölzarten sind möglichst gruppenweise (3-5 Individuen) zu pflanzen;
Die Pflanzdichte beträgt bei Hochstrauchanten 1 St/2m², bei Niederstrauchanten 1 St/m²;
Die Pflanzung sollte als Frühjahrspflanzung erfolgen.

5. Schutz von Versorgungsleitungen:
Vor der Ausführung von Bauvorhaben oder Pflanzarbeiten im Nahbereich der Straßen haben sich der Bauherr oder dessen Baufirmen über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Versorgungsunternehmen zu informieren um Beschädigungen am Kabel- und Leitungsbestand zu vermeiden. Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu bestehenden Leitungen sind bei Baumpflanzungen zu beachten.

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzung von Bäumen geeignete Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Nach den Orientierungswerten der DIN 18005 sind bei Baumaßnahmen in räumlicher Nähe zur klassifizierten Straße (B 38) erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Schalldämmung an Wohngebäuden vorzusehen. Ggf. sind passive Schallschutzmaßnahmen, wie beispielsweise geeignete Fenster, Rolladenkästen oder Dachisolierungen, als vorbeugender Lärmschutz vorzusehen. Die Ruhezonen (z. B. Schlafzimmer) sollten auf der der klassifizierten Straße abgewandten Gebäudeseite vorgesehen werden. Forderungen oder Erstattungsansprüche gegen die Straßenbau- und Verkehrsverwaltung oder auch gegen die Gemeinde können daraus nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.

7. Waldabstand:
Es wird darauf hingewiesen, dass im Südwesten an den Geltungsbereich Wald angrenzt (Parzelle Nr. 12). Aufgrund des Spannungsfeldes, das sich aus der Nähe zwischen Bebauung und Wald ergibt, ist der Verkehrssicherung höchste Priorität zu geben. Das private Grundstück, welche direkt im Südwesten an das Flurstück Nr. 12 angrenzt, weist keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zu dem angrenzenden Wald auf. Es ist jederzeit mit Schädigungen durch herabfallende Baumteile oder umstürzende Bäume zu rechnen.

8. Wasserwirtschaftliche Belange
Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich der Schutzzone III eines beantragten Wasserschutzgebietes liegt. Auf die mit der Erlangung der Rechtswirksamkeit des Schutzgebietes sich entfaltenden Verbote der Schutzgebietsverordnung (z. B. Auflagen in Bezug auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe) und die damit einhergehende Erkundigungspflicht wird hingewiesen.

Wegseitengraben:
Südlich entlang der Schlossstraße, innerhalb der Straßenparzelle verläuft ein Wegseitengraben, der der Entwässerung des östlich angrenzenden Talraumes dient. Bei der Erstellung der notwendigen Zufahrten ist durch geeignete Maßnahmen die Funktionalität des Grabens sicherzustellen.

9. Brandschutz:
Die Löschwasserversorgung ist über das örtliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen. Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei max. Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

Schlüsselnummer: 006-81-19-3050-004-068-00

GEMEINDE RIMBACH

Bebauungsplan

"Am Kreuzberg"

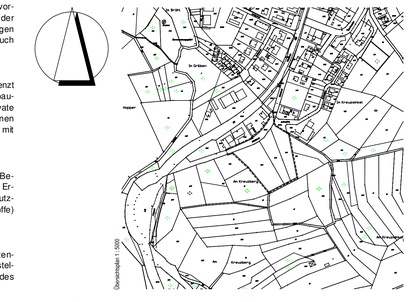

Maßstab: 1 : 500
Status: Satzung gem. § 10 (1) BauGB
Datum: 10. Mai 2007
Proj.-Nr.: 03.15P

DIPL.-ING. (TH) DIRK HELFRICH
BERATENDER INGENIEUR

AM ERBACHWIESENWEG 4
64646 HEPPENHEIM

FON: 06252 - 689120
FAX: 06252 - 689129

MAIL: MAIL@INFRAPRO.DE
WEB: WWW.INFRAPRO.DE

INFRAPRO
PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO FÜR INFRASTRUKTURELLE PROJEKTLÖSUNGEN